

Allgemeine Geschäftsbedingungen der H.S.H. Festmachergesellschaft mbH

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“ genannt) gelten für das Fest- und Losmachen von Seeschiffen im Gebiet des Hamburger Hafens und der Unterelbe sowie für sonstige Geschäftsbesorgungen, welche die H.S.H. Hafen Service Hamburg GmbH (im Folgenden „Schiffsbefestiger“ genannt) für den Auftraggeber ausführt.
2. Von diesen AGB abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
3. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 2 Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Schiffsbefestiger sämtliche zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Tatsachen mitzuteilen. Verletzt er diese Verpflichtung, so gehen die hierdurch etwa eintretenden Terminverschiebungen und Mehrkosten zu seinen Lasten.
2. Beschädigungen sind dem Schiffsbefestiger vom Auftraggeber oder der Schiffsführung unverzüglich nach dem Schadenseintritt mündlich und innerhalb von sieben Tagen nach Eintritt der Beschädigung schriftlich anzuzeigen.
3. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass Schadensersatzansprüche der in diesen Bestimmungen bezeichneten Art auch von den Eigentümern der Schiffe nur nach Maßgabe dieser Bedingungen gegen den Schiffsbefestiger geltend gemacht werden. Anderenfalls hat er den Schiffsbefestiger von Schäden bzw. finanziellen Nachteilen freizustellen, die aus der Nichteinbeziehung dieser AGB resultieren.

§ 3 Höhere Gewalt

Im Fall höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Ereignisse – wie zum Beispiel bei Kriegszuständen, Streik, behördlichen Eingriffen, die den Schiffsbefestiger an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen hindern, ist er für ihre Dauer von seinen Verpflichtungen aus dem übernommenen Auftrag frei.

§ 4 Zahlung

1. Die vom Schiffsbefestiger berechneten Entgelte und verauslagten Kosten sind ohne Abzug innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsstellung fällig.
2. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, so sind Verzugszinsen in Höhe von 8 (acht) Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz zu leisten. Unbeschadet hiervon bleibt die Geltendmachung darüber hinausgehender Ansprüche aus Verzug unberührt.
3. Der Auftragnehmer kann Vorauszahlungen verlangen, wenn eine pünktliche Zahlung nicht gewährleistet ist.

§ 5 Aufrechnung und Zurückbehaltung

Gegenüber Ansprüchen des Schiffsbefestigers ist eine Aufrechnung durch den Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig. Sofern es sich bei dem Auftraggeber um einen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB handelt, gilt die vorgenannte Regelung auch bezüglich dessen Zurückbehaltungsrechtes.

§ 6 Grundsätze der Haftung des Schiffsbefestigers

1. Der Schiffsbefestiger haftet aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen bei allen Tätigkeiten nur, soweit ihn oder seine Erfüllungsgehilfen und/oder Verrichtungsgehilfen ein Verschulden trifft.
2. Die Entlastungspflicht trifft grundsätzlich den Schiffsbefestiger. Kann ihm die Aufklärung einer Schadensursache nach Lage der Umstände billigerweise nicht zugemutet werden, so hat der Auftraggeber bzw. dessen Kontraktpartner nachzuweisen, dass der Schiffsbefestiger den Schaden schuldhaft verursacht hat.

3. Werden erkennbare Beschädigungen – entgegen § 2 Ziff. (2) – nicht fristgerecht angezeigt, so wird vermutet, dass der Schaden auf einem Umstand beruht, den der Schiffsbefestiger nicht zu vertreten hat.

§ 7 Haftungsausschluss

Der Schiffsbefestiger haftet nicht für Schäden und Verzögerungen, die sich aus dem mangelhaften Zustand von Leinen, Laschings, Schäkeln und anderen Gerätschaften ergeben, welche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt worden sind.

§ 8 Haftungsbeschränkung

1. Der Schiffsbefestiger haftet für die von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen und/oder Verrichtungsgehilfen durch fehlerhafte Ausführung schuldhaft herbeigeführten Schäden nur bis zu einem Betrag von EUR 10.000,- je Schadensfall.
2. Übersteigt der Gesamtschaden den Betrag von EUR 10.000,- und sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, so wird der Höchstbetrag von EUR 10.000,- auf die einzelnen Berechtigten im Verhältnis ihrer Ansprüche aufgeteilt.
3. Dem Auftraggeber steht es gegen Zahlung eines erhöhten Entgelts frei, eine über den Umfang dieser AGB hinausgehende Haftung mit dem Schiffsbefestiger zu vereinbaren.

§ 9 Haftung von Mitarbeitern

Die Haftung von Mitarbeitern des Schiffsbefestigers oder seiner Erfüllungsgehilfen und/oder Verrichtungsgehilfen ist entsprechend den Haftungsbestimmungen ausgeschlossen bzw. beschränkt.

§ 10 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

1. Soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Schiffsbefestigers selbst, seiner Organe, seiner leitenden Angestellten, Erfüllungsgehilfen oder Verrichtungsgehilfen vorliegen, kann sich dieser auf die vorstehenden Haftungsausschlüsse oder – beschränkungen nicht berufen.
2. Dies gilt auch bei einfacher Fahrlässigkeit, wenn eine Kardinalpflicht aus dem Vertrag verletzt wird.

§ 11 Versicherung

Mit Rücksicht auf die Haftungsausschlüsse und die Haftungsbeschränkungen wird dem Auftraggeber der Abschluss einer Versicherung empfohlen.

§ 12 Verjährung

1. Alle Ansprüche gegen den Schiffsbefestiger verjähren in sechs Monaten.
2. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem der Berechtigte, seine Vertreter oder Erfüllungsgehilfen Kenntnis von dem Schaden erhalten haben oder erhalten konnten oder an dem der Auftrag beendet wurde.
3. Für den Beginn der Verjährung ist der Zeitpunkt maßgebend, an dem am frühesten eingetreten ist.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg.
2. Es ist ausschließlich das deutsche Recht anzuwenden.
3. Sollte eine Bestimmung dieser AGB rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
4. Sollte sich für eine rechtsunwirksame Bestimmung dieser AGB keine gesetzliche Regelung anbieten, die an ihre Stelle tritt, soll an ihre Stelle eine Bedingung treten, die dem Willen der Vertragspartner möglichst nahe kommt.

§ 14 Deutsche Fassung

Die deutsche Fassung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen hat Vorrang.

Stand: Oktober 2009